

S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Theilheim - Kostensatzung -

Die Gemeinde Theilheim erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung die folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Theilheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. November 1987, in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. April 1997, außer Kraft.

Theilheim, den 24. September 2002

Gemeinde Theilheim

Endres
1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 EUR
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 EUR je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	5 EUR im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000 AllMB1 S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 EUR
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 EUR je Akte oder Buch, mindestens 5 EUR
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
02	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 EUR
	005	Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EUR. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 EUR vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens 5 EUR
	006	Niederschriften:	
		Besondere Amtshandlungen	7,50 bis 75 EUR für jede angefangene Stunde
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 EUR, soweit nicht kostenfrei
	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)	
021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren		
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 EUR	
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 EUR	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
03		3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwVzG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 EUR
		4.1 sonst	12,50 bis 200 EUR
		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	siehe staatl. KVz Tarif Nr. 4.1.3
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 EUR
			bis 500 EUR 5 EUR bis 2.500 EUR 15 EUR bis 5.000 EUR 30 EUR über 5.000 EUR 60 EUR
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 EUR
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 EUR
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 EUR

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
6 61	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbe- schau auf Betriebe und sonstige Einrichtun- gen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeu- erwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 EUR
		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
		Vollzug des Baugesetzbuches	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung der Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 EUR
	614	Versagung einer Genehmigung nach § 172 ff. BauGB	Kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, daß das Bauvor- haben nicht im Gebiet einer Erhaltungssat- zung liegt	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3; §§ 24 ff. BauGB)	10 bis 25 EUR
	617	Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teil- lungsgenehmigung gem. § 19 f BauGB	1 v. Tausend des auf volle 500 EUR aufzurundenden Ver- kehrswertes des Grundstückes, mindestens 15 EUR
	618	Erteilung eines Negativzeugnisses für Grund- stücksteilungen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB)	10 EUR
	62	619	Zustimmung zur Verlegung von Telefonka- beln (§ 50 TKG)
		Wohnungsaufsicht	
620		Veranlassung der Beseitigung von Mißstän- den (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 Wo- AufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
621		Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 EUR

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindl. Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 bis 150 EUR
	631	Anordnung nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 EUR
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	50 bis 2.500 EUR
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 EUR
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 EUR
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 EUR
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 EUR
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 EUR
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600 EUR
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 EUR
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 EUR
75		Bestattungswesen	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 EUR

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
76	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 EUR
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 EUR
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 EUR
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 EUR
		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 EUR
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 EUR

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 01. Oktober 2002 in Kraft.

Theilheim, den 24. September 2002

Gemeinde Teilheim

Endres
1. Bürgermeister